

Das METZ CONNECT-Garantieprogramm soll Endkunden eine Möglichkeit bieten, in Zusammenarbeit mit von METZ CONNECT ausgesuchten Installationsunternehmen (nachfolgend „METZ CONNECT Installationspartner“) und deren von METZ CONNECT zertifizierten Installateuren (nachfolgend „zertifizierter Installateur“) eine bis zu 25 Jahre laufende System-Garantie auf das METZ CONNECT Verkabelungssystem zu erhalten.

Der Endkunde profitiert bei einer Installation durch einen zertifizierten Installateur eines METZ CONNECT Installationspartners von folgenden Punkten:

- Qualifizierung für eine bis zu 25-jährige System-Garantie von METZ CONNECT
- Einhaltung der europäischen und nationalen Verkabelungsstandards
- Ein Netzwerk von METZ CONNECT Installationspartnern mit zertifizierten Installateuren, die Installationen an mehreren Standorten unterstützen können
- Die Unterstützung des technischen Support-Teams von METZ CONNECT
- „Mix & Match Garantie“ mit qualitativ hochwertigen und namhaften Installationskabelherstellern auf Anfrage

Grundlagen

- Geltende Normen: ISO 11801-1, EN50173-1, ANSI/TIA 568.2-D
- Installationsanforderungen von METZ CONNECT
- Aktuell geltende Datenblätter und Spezifikationen der eingesetzten METZ CONNECT Produkte
- Für dieses Garantieprogramm gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Garantieprogramm unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist 78176 Blumberg, Deutschland.

Voraussetzungen

METZ CONNECT Installationspartner | Zertifizierung

Um ein METZ CONNECT Installationspartner zu werden, sind folgenden Kriterien zu erfüllen:

- Das Installationsunternehmen weist nach, dass es über eine Historie von qualitativ hochwertigen Installationsarbeiten verfügt
- Das Installationsunternehmen beschäftigt mindestens zwei Mitarbeiter (Inhaber ausgenommen)

Um ein zertifizierter Installateur zu werden, ist das erfolgreiche Absolvieren des METZ CONNECT Zertifizierungsprogrammes für die Bereiche „Kupfer“ und / oder „LWL“ erforderlich.

Nach erfolgreicher Absolvierung des METZ CONNECT Zertifizierungsprogrammes erhält jeder teilnehmende Mitarbeiter eines METZ CONNECT Installationspartners ein personifiziertes Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Jahren und ist für diese Zeit ein zertifizierter Installateur.

Garantiebedingungen | Allgemein

- Die Montage darf nur durch einen METZ CONNECT Installationspartner und dort nur durch einen zertifizierten Installateur erfolgen.
- Für die Installation muss eine Abnahmemessung durchgeführt werden. Die Messergebnisse der Netzwerkinstallation sowie eine detaillierte Auflistung der eingesetzten Komponenten (z. B. Kopie der Lieferscheine) sind innerhalb von zwei Monaten nach Installation durch den METZ CONNECT Installationspartner/den zertifizierten Installateur bei METZ CONNECT einzureichen.
- Die Garantie setzt voraus, dass die vorstehend genannten Daten und Auflistungen bei METZ CONNECT eingehen, von METZ CONNECT geprüft werden und METZ CONNECT einen positiven Garantiebescheid („Garantiezertifikat“) erlässt. In diesem Fall – und nur in diesem Fall – beginnt die Garantie rückwirkend ab dem Datum der Abnahmemessung für 15 Jahre. Die Messung und Zusendung der Messdaten sowie die Prüfung der Messdaten durch METZ CONNECT kann nach Ablauf von 15 Jahren (gerechnet ab dem Datum der Abnahmemessung) auf Kosten des Endkunden durch einen zertifizierten Installateur eines METZ CONNECT Installationspartners erneut erfolgen; andernfalls endet die Garantie automatisch mit Ablauf von 15 Jahren (gerechnet ab dem Datum der Abnahmemessung). Führt diese erneute Prüfung wiederum zu einem positiven Garantiebescheid (neues „Garantiezertifikat“), so verlängert sich die Garantie um weitere 10 Jahre rückwirkend ab dem Datum der erneuten Messung (nachfolgend „Verlängerungszeitraum“); andernfalls endet die Garantie ebenfalls automatisch mit Ablauf von 15 Jahren (gerechnet ab dem Datum der ursprünglichen Abnahmemessung). Im Falle einer Verlängerung endet die Garantie automatisch und endgültig mit Ablauf des Verlängerungszeitraums.
- Die Garantie beschränkt sich ausschließlich auf den Ersatz von funktionsunfähigen passiven Komponenten (z. B. Module oder Installationskabel) des METZ CONNECT Verkabelungssystems (Ersatzlieferungsanspruch). Aktive Komponenten (wie beispielsweise Switch oder Router) sind grundsätzlich von der Garantie ausgeschlossen. E-DAT und OpDAT Patchkabel sind als Verschleißmaterial zu betrachten und fallen deshalb ebenfalls nicht unter diese Garantie. METZ CONNECT behält sich vor, einen zertifizierten Installateur eines METZ CONNECT Installationspartners mit der Analyse und dem Austausch zu beauftragen.
- Zu einem sofortigen Verlust der Garantie führt
 - eine Nutzung anderweitiger Komponenten, die nicht von METZ CONNECT freigegeben sind und die Leistung des METZ CONNECT Verkabelungssystems beeinträchtigen; und
 - jegliche Veränderung in der Netzwerkinstallation und/oder an den Komponenten des METZ CONNECT Verkabelungssystems.
- Keine Garantieleistungen werden erbracht:
 - wenn der Endkunde keinen Schaden erleidet. Als Schaden gilt, wenn Grenzwertverletzungen nach der bei der Lieferung gültigen Norm auftreten und die übertragenen Dienste nach der bei der Lieferung gültigen Norm beeinträchtigt werden,
 - wenn hinsichtlich des METZ CONNECT Verkabelungssystems Anwendungsfehler vorliegen, d.h. insbesondere, wenn das METZ CONNECT Verkabelungssystem nicht bestimmungsgemäß verwendet und/ oder betrieben wird/wurde, wenn es beschädigt, modifiziert oder falsch installiert wurde oder wenn es in einer Umgebung betrieben wird/wurde, die nicht den Produktspezifikationen entspricht,

- wenn Messresultate manipuliert wurden,
- wenn Defekte aufgrund von thermischen, chemischen, elektrischen oder elektrolytischen Einflüssen auftreten,
- wenn Schäden auftreten, die außerhalb des Einflussbereichs von METZ CONNECT liegen, wie insbesondere Feuer, Wasser, Sturm, Flut, Krieg, Blitzschlag, Erdbeben, Explosionen und sonstige Akte höherer Gewalt.
- Haftungsausschluss

Von der Garantie ausgenommen sind die Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, z. B. Schäden aus Datenverlust, Datenwiederaufbereitung, nicht oder nicht ordnungsgemäß im Rahmen der Garantie ausgeführter Ersatzlieferung, Neustart und Ausfallzeit der Rechner, Beschädigungen an Einrichtungen, Forderungen von Dritten gegenüber dem Garantiennehmer (Endkunden) oder sonstige Folgeschäden, die der Endkunde oder Dritte durch die von dieser Garantie umfassten funktionsunfähigen Komponenten des METZ CONNECT Verkabelungssystems erleiden. Dies gilt auch für Fälle, in denen METZ CONNECT zuvor über die Möglichkeit des Eintritts solcher Schäden informiert wurde. Ausgenommen sind auch die über die Garantie hinausgehenden Ansprüche auf Reparatur oder Schadensersatz. Unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Endkunden (Garantiennehmer) gegen seinen Vertragspartner.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht für den Fall vorsätzlichen Handelns.

Garantiebedingungen | Kupfer | LWL-System

- Eine Installation des METZ CONNECT Verkabelungssystems ist nur fachgerecht erfolgt, wenn die Einhaltung der technischen Eigenschaften nach Datenblatt erfolgt ist. Des Weiteren sind die Montageanleitungen und Produktinformationen der entsprechenden Komponenten zu beachten.
- Die gültigen Normen für strukturierte Gebäudeverkabelung ISO/IEC 11801-1 und/oder EN50173-1 sind zu beachten.
- Klimatische Bedingungen nach DIN IEC 60721 3K3 dürfen weder unter- noch überschritten werden.
- Bei Transport sind die Bedingungen nach DIN EN 60721-3-2 IE22, bei Lagerung die nach DIN EN 60721-3-1 IE11 einzuhalten.
- Für jede abgeschlossene Installation muss durch den zertifizierten Installateur ein Mess- und Abnahmeprotokoll (Link Performance nach der im Projekt-Leistungsverzeichnis geforderten Bedingungen) erstellt werden. Normänderungen zum Zeitpunkt der Abnahme sind zu berücksichtigen. Das Mess- und Abnahmeprotokoll dokumentiert die „Systemabnahme“ und ist vom zertifizierten Installateur eines METZ CONNECT Installationspartners und unserem Kunden (Elektrogroßhändler) zu unterzeichnen.

Garantiebedingungen | Messung Kupfer-System

- Alle installierten METZ CONNECT Verkabelungssysteme mit Kupferkabel müssen mit einem zugelassenen Prüfgerät getestet werden.
- Das Prüfgerät ist regelmäßig durch den Service des Herstellers zu kalibrieren. Die letzte Kalibrierung darf nicht länger als 15 Monate (vor dem Datum der Abnahmemessung) zurückliegen. Die verwendeten Messadapter dürfen die zulässige Zahl der Steckzyklen (nach Herstellerangaben) nicht überschritten haben.
- Die Testeinstellungen müssen den Leistungsspezifikationen für das installierte METZ CONNECT Verkabelungssystem entsprechen. So müssen z. B. installierte Systeme der Kategorie 6_A nach Klasse E_A / Kategorie 6_A geprüft sein.
- Die Verkabelung kann in der Permanent Link- oder Channel Link-Konfiguration getestet werden:
 - Channel Link: es dürfen ausschließlich METZ CONNECT Patchkabel verwendet werden.
 - Permanent Link: Die Anwendung ist sichergestellt, sobald METZ CONNECT Patchkabel angeschlossen sind, die mit der Leistung der Verbindung übereinstimmen.
- Alle Testergebnisse müssen im nativen Dateiformat gespeichert werden, das für das Prüfgerät geeignet ist. Andere bearbeitbare Formate wie .pdf, .txt, .csv werden nicht akzeptiert.
- Nur Ergebnisse, die ein PASS-Ergebnis anzeigen, berechtigen zur Garantie. Ergebnisse mit * PASS, * FAIL oder FAIL werden nicht akzeptiert.

Garantiebedingungen | Messung LWL-System

- Alle installierten METZ CONNECT Verkabelungssysteme mit Glasfaserkabel (LWL) müssen mit einem zugelassenen Prüfgerät getestet werden.
- Das Prüfgerät ist regelmäßig durch den Service des Herstellers zu kalibrieren. Die letzte Kalibrierung darf nicht länger als 15 Monate (vor dem Datum der Abnahmemessung) zurückliegen. Die verwendeten Messadapter dürfen die zulässige Zahl der Steckzyklen (nach Herstellerangaben) nicht überschritten haben.
- Mindestanforderung ist in jedem Fall eine bidirektionale IL- und RL-Messung über zwei Wellenlängen (bei Multimode 850 nm und 1300 nm, bei Singlemode 1310 nm und 1550 nm). Die Testeinstellungen müssen den Leistungsspezifikationen für das installierte METZ CONNECT Verkabelungssystem entsprechen.
- Alle Testergebnisse müssen im nativen Dateiformat gespeichert werden, das für das Prüfgerät geeignet ist. Andere bearbeitbare Formate wie .pdf, .txt, .csv werden nicht akzeptiert.
- Nur Ergebnisse, die ein PASS-Ergebnis anzeigen, berechtigen zur Garantie. Ergebnisse mit * PASS, * FAIL oder FAIL werden nicht akzeptiert.

Garantiebedingungen | Antrag auf Zusage der Garantie (Einreichen der Daten)

- Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Einreichung der Daten für den Antrag auf Zusage der Garantie zur Verfügung:
 - per Post mit entsprechendem Datenträger,
 - per FTP- Server,
 - per E-Mail unter: Gewaehrleistung@metz-connect.com // warranty@metz-connect.com
- Ein Antrag auf Zusage der Garantie kann nur von einem zertifizierten Installateur eines METZ CONNECT Installationspartners für den Endkunden gestellt werden. Mit Absenden des Antrags bestätigt der zertifizierte Installateur, dass alle Informationen korrekt sind und dass die Installation nach Kundenspezifikation und Zufriedenheit abgeschlossen wurde. Der zertifizierte Installateur bestätigt außerdem, dass die Installation allen Anforderungen und Installationsanweisungen von METZ CONNECT entspricht.
- Nach Erhalt eines Antrags sendet METZ CONNECT eine E-Mail-Eingangsbestätigung an die im Antrag angegebene Adresse des zertifizierten Installateurs. Sollten weitere Informationen benötigt werden, wird ein Mitarbeiter von METZ CONNECT den zertifizierten Installateur per E-Mail kontaktieren.
- Sobald die Prüfung der eingereichten Daten zu einem positiven Ergebnis geführt hat und die Registrierung abgeschlossen ist, sendet METZ CONNECT Ausführungen des Garantiezertifikats an den zertifizierten Installateur und – auf Anfrage – den Endkunden.

Garantiebedingungen | Antrag auf Garantieleistung

- Wenn während der Garantiezeit ein Komponentenfehler auftritt, kann ein Antrag auf Garantieleistung in schriftlicher Form bei METZ CONNECT eingereicht werden.
- Der Antrag kann entweder von einem zertifizierten Installateur eines METZ CONNECT Installationspartners oder dem Netzbetreiber eingereicht werden.
- Hierzu müssen METZ CONNECT alle nachfolgend genannten Informationen zur Verfügung gestellt werden:
 - eine detaillierte Beschreibung des Problems,
 - eine Auflistung der eingesetzten Bauteile,
 - eine Kopie der Abnahmeprotokolle & Messung,
 - das Garantiezertifikat,
 - einen Bericht über die seit der Installation getroffenen Wartungsmaßnahmen.
- Nach Eingang des Antrags auf Garantieleistung wird sich ein Mitarbeiter von METZ CONNECT mit dem Antragsteller (zertifizierter Installateur oder Netzbetreiber) in Verbindung setzen und eine Untersuchung des Problems einleiten.
- Die Frist zum Antrag auf Garantieleistung beträgt einen Monat ab Feststellung des Defektes.
- METZ CONNECT behält sich vor, den gemeldeten Garantiefall des METZ CONNECT Verkabelungssystems selbst zu überprüfen oder durch einen zertifizierten Installateur eines METZ CONNECT Installationspartners überprüfen zu lassen.